

Richtlinien

für die berufspraktische Tätigkeit (Fachpraxis) der Master-Studiengänge Systems Engineering, Mikrotechnologie und Nanostrukturen und Quantum Engineering

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit im Masterstudiengang (Fachpraxis)
2. Tätigkeiten der Fachpraxis
3. Dauer der Fachpraxis
4. Betriebe für die Durchführung der Fachpraxis
5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
6. Berichterstattung über die Fachpraxis
7. Bescheinigung über die Fachpraxis
8. Durchführung der Fachpraxis im Ausland

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit im Master-Studiengang (Fachpraxis)

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Prüfungsordnung für Studierende im Studiengang Master *Systems Engineering* den Nachweis einer vom Praktikantenamt der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät anerkannten berufspraktischen Tätigkeit; für Studierende des Studiengangs Master *Mikrotechnologie und Nanostrukturen* (im folgenden kurz MuN) und *Quantum Engineering* (im folgenden kurz QE) ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Wahlpflicht absolvierbar. Diese soll die berufliche Praxis nahebringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern. Im Gegensatz zur berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studium (Grundpraxis) dient diese auch zur Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und wird daher im Folgenden kurz als Fachpraxis bezeichnet.

2. Tätigkeiten der Fachpraxis

Die Fachpraxis soll fachbezogene Tätigkeiten auf Gebieten des Systems Engineering bzw. MuN oder QE (je nach Studiengang) umfassen wie zum Beispiel Entwurf, Konstruktion, Fertigung, Montage, Charakterisierung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung. Nicht angerechnet werden Verwaltungstätigkeiten, Errichtung von Hausinstallation, Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten ebenso wie Programmierkurse und reine Softwarearbeiten ohne Bezug zum Systems Engineering bzw. zu MuN oder QE.

Themengebiet und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit werden von der/dem Studierenden vorgeschlagen. Die/Der Studierende sollte sich bezüglich der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit vorab durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung beraten lassen. Die Eignung des gewählten Themengebiets

und Inhaltes muss durch einen Prüfer/eine Prüferin vor Antritt des Praktikums positiv begutachtet werden; die Eignung wird durch den Prüfer/die Prüferin schriftlich bestätigt.

3. Dauer der Fachpraxis

Die Fachpraxis muss für Studierende des Systems Engineering insgesamt mindestens acht Wochen umfassen, für Studierende der Studiengänge MuN und QE ist auch eine kürzere Fachpraxis möglich. Die Vergabe von Credit Points (CP) erfolgt dem Aufwand entsprechend. Anrechenbar sind maximal 9 CP. Die Fachpraxis soll im 3. Studiensemester abgeleistet werden und muss spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein.

Der Umfang der Fachpraxis in einem Betrieb soll mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen betragen. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

4. Betriebe für die Durchführung der Fachpraxis

Die in der praktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Es kommen auch Betriebe mit größeren Elektrotechnik- oder Maschinenbauabteilungen in Frage.

Voraussetzung für die Anerkennung einer praktischen Tätigkeit ist, dass der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, für die Vermittlung industrierelevanter Berufspraxis geeignet ist. An-Institute von Universitäten (Forschungsinstitute an Universitäten) oder Forschungsinstitute sind als Betriebe für die Fachpraxis im Studiengang Master Systems Engineering in der Regel ungeeignet, für QE dagegen zugelassen.

Die Fachrichtung Systems Engineering vermittelt keine Praktikantenstellen, sie berät aber bezüglich der Eignung der Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/die Bewerberin auch mit der Koordinationsstelle Studium und Praxis, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin sowie andere berufliche Tätigkeiten werden angerechnet, insoweit sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Bericht gemäß Abschnitt 6 verfasst wurde.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten wird auf Antrag entschieden.

6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Praktikant/Die Praktikantin hat über die gesamte Dauer der Fachpraxis schriftlich zu berichten. Es können sowohl Berichte für jede Woche als auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben und dienen dem Erlernen, der Darstellung und der Vermittlung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge, Methoden usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Die Berichte sollen umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser/die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen für jeden Tag eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

Die Berichte müssen vom Betreuer/von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Berichte sind dem Prüfer/der Prüferin innerhalb von sechs Monaten nach Studienbeginn oder, wenn das Praktikum später erfolgt, nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit einzureichen.

7. Bescheinigung über die Fachpraxis

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben dem Bericht eine Bescheinigung des Betriebs vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

Nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit berichtet die/der Studierende im Rahmen eines Kolloquiums über Inhalte, Durchführung und Ergebnisse seiner Tätigkeit vor mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung. Wenn möglich sollte ein Vertreter des Betriebes, in dem die Fachpraxis abgeleistet wurde, an dem Kolloquium teilnehmen. Der Prüfer/Die Prüferin überprüft auf der Basis des Kolloquiums die Qualität der Fachpraxis unter Bezugnahme auf die vorab vereinbarten Inhalte und bescheinigt die Anerkennung des Praktikums als Fachpraxis.

8. Durchführung der Fachpraxis im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Daher werden berufspraktische Tätigkeiten auch in Forschungsinstituten anerkannt, wenn diese im fremdsprachigen Ausland durchgeführt wurden. Die Berichte müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Der Bescheinigung über die praktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn diese in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Saarbrücken, 04.05.2022

Diese Richtlinien wurden erlassen von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes.